

Zur Instrumentalisierung von Versuchstieren

Eine philosophische Analyse für die Praxis

Suzann-Viola Renninger

Oktober 2022

Dieses Essay wurde zusammen mit dem begleitenden Beispielkatalog «Übermässige Instrumentalisierung» am 18. November 2022 vom Veterinäramt Zürich online publiziert. Es ist abrufbar unter: www.zh.ch/tierversuch > Hinweise zur Güterabwägung.

Suzann-Viola Renninger
Universität Zürich
suzannviola.renninger@uzh.ch

Vorbemerkung	1
Ausgangslage	2
Der Unterschied zwischen Gegenständen und Werten	5
Zuerst die Sachlage, dann die Bewertung.....	6
Von Würde und Eigenwert	7
Der Beispielkatalog.....	9
Was ist gewonnen?	12
Die Güterabwägung	13
Anhang.....	16
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.....	16
Schweizer Tierschutzgesetz	16
Schweizer Tierversuchsverordnung	16
Form A: Gesuch um Bewilligung für Tierversuche.....	17
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen: «Erläuterungen zum Formular A».....	17
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften: «Güterabwägung bei Tierversuchsanträgen»	18
Vokalisation von Mäusen.....	18

Vorbemerkung

«Mich irritiert der Eindruck, dass wir zum Schluss bei der Beurteilung der nicht-pathozentrischen Belastung wieder bei den pathozentrischen Kriterien landen», so eine Mitarbeiterin des Veterinäramts Kanton Zürich im Januar 2022. Vorausgegangen war eine Diskussion, nach welchen Kriterien zu entscheiden sei, wann eine übermässige Instrumentalisierung der Versuchstiere vorliege. Der Gesetzgeber, der seit 2010 die Beurteilung der nicht-pathozentrischen Belastung verlangt, gibt hier leider nur wenige Hinweise.

Um hier Abhilfe zu schaffen, trafen sich die Mitglieder der Tierversuchskommission Zürich, die MitarbeiterInnen des Teams Versuchstiere des Zürcher Veterinäramts sowie die Zürcher Kantonstierärztin im ersten Halbjahr 2022 zu einer Reihe von Workshops. Ziel war eine Zusammenstellung von Beispielen, in denen nach Einschätzung der Kommission eine übermässige und somit rechtlich relevante Instrumentalisierung vorliegt.

Das vorliegende Dokument fasst die Ergebnisse der Workshops zusammen und stellt einen Beispielkatalog vor, in dem PraktikerInnen – also GesuchstellerInnen wie auch BegutachterInnen – Anhaltspunkte für die Bewertung finden, ob ein Tierversuch mit einer übermässigen Instrumentalisierung verbunden ist.

Im Anhang finden sich Ausschnitte aus den zitierten Gesetzen, Verordnungen und Auslegungen.

«*Scientists like evidence.*»¹

Ausgangslage

Artikel 26 der Schweizer Tierversuchsverordnung² aus dem Jahr 2010 hält fest, dass bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Versuchs, also bei der Güterabwägung, Belastungen zu berücksichtigen sind, die die Tiere «*durch Erniedrigung, tief greifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten oder durch übermässige Instrumentalisierung erleiden*». Für diese Belastungen hat sich die Kennzeichnung nicht-pathozentrisch etabliert.

10 Jahre später wurde das Antragsformular «Gesuch um Bewilligung für die Durchführung von Tierversuchen» ergänzt. Neu müssen die AntragstellerInnen nun auch die nicht-pathozentrischen Belastung darstellen.³ Damit korrespondiert, dass das Beurteilungsprotokoll, das bei jeder Begutachtung eines Gesuchs durch die Tierversuchskommission (TVK) ausgefüllt werden muss, ebenfalls ergänzt wurde. Es wird jetzt nicht mehr nur nach der nicht-pathozentrischen «Belastung» gefragt, sondern zusätzlich nach deren «Bedeutung und Gewichtung». Diese Entwicklungen stiessen in der TVK Zürich die Auseinandersetzung mit der Frage an, wie im konkreten Fall einzuschätzen sei, ob eine nicht-pathozentrische Belastung und insbesondere eine Instrumentalisierung vorliegt. Nach welchen Kriterien kann diese beurteilt werden? Ein Mitglied der TVK brachte es auf den Punkt: «*Scientists like evidence.*» Damit war die Messlatte gelegt.

¹ Bemerkung eines Mitglieds der Zürcher Tierversuchskommission.

² Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen vom 12. April 2010 (SR 455.163).

³ Vgl. Anhang.

Da in jedem Umgang mit Lebewesen, Menschen eingeschlossen, immer auch instrumentelle Aspekte auszumachen sind, wird in der Schweizer Gesetzgebung eine rechtlich relevante von einer rechtlich irrelevanten Instrumentalisierung abgegrenzt. Als rechtlich relevant gilt nur die sogenannte übermässige Instrumentalisierung, nur sie ist somit eine Belastung, die in der Güterabwägung zu berücksichtigen ist.

Doch wann ist eine Instrumentalisierung übermässig? Ist es möglich, *«objektive Kriterien zu definieren, damit eine konsistente, nachvollziehbare Beurteilung gemacht werden kann»*, wie ein weiteres Mitglied der TVK an einer internen Weiterbildung forderte? Oder ist es nicht im Gegenteil so, dass es hier um eine persönliche und somit auch subjektive Einschätzung geht? Ein drittes Mitglied drückte es so aus: *«Das mit der übermässigen Instrumentalisierung ist für mich eher ein Bauchentscheid, den ich nicht konkret begründen kann.»*

Andere hatten eine Art Daumenregel entwickelt, bei der sie die nicht-pathozentrische Belastung mit der pathozentrischen parallelisierten. So optierte ein Mitglied der TVK Zürich konsequent immer dann für die übermässige Instrumentalisierung, wenn auch die pathozentrische Belastung durch mehrmalige Operationen am Gehirn sehr hoch war. Das Mitglied erklärte, dass es diese Art der Belastung als SG3+ einordnen würde, wenn es diesen Belastungsgrad gäbe. Auf diese Weise spiegelt sich in der Instrumentalisierung ein pathozentrisches Mass.

Bei der Beurteilung der pathozentrischen Belastung – Schmerz, Leiden, Stress oder Angst – haben die Forschenden eine Reihe von Kriterien entwickelt, ob dieser Sachverhalt vorliegt. So gilt es etwa als ein Anzeichen von Schmerzen oder Stress, wenn eine Maus den Rücken nach oben krümmt (*hunch back*), das Fell sträubt oder nicht mehr frisst. Wir gehen hier davon aus, dass die Maus tatsächlich Schmerzen empfindet.¹

¹ *Wie herausfordernd es auch hier ist, Indikatoren zu finden, mag etwa die Einschätzung von Joshua P. Neunuebel über das Quicken von Mäusen in einer*

Zwar fügen wir im Experiment die Schmerzen zu, doch die Schmerzempfindlichkeit und somit die erlittenen Schmerzen des Tieres existieren unabhängig von uns. Damit ist gemeint: Ob die Tiere Schmerzen empfinden, wird nicht davon bestimmt, ob wir dies wahrnehmen und protokollieren. *Die pathozentrische Belastung ist eine Tatsache.*

Bei der nicht-pathozentrischen Belastung liegt der Fall anders. Sie existiert erst, seitdem unsere Gesellschaft das entsprechende Konzept entwickelt hat. Damit ist gemeint: Ob die Tiere eine nicht-pathozentrische Belastung erfahren, hängt davon ab, ob wir dies entsprechend bewerten und protokollieren. *Die nicht-pathozentrische Belastung ist die Bewertung einer Tatsache.*

«*Scientists like evidence.*» In den empirischen Wissenschaften können sich die WissenschaftlerInnen diesen Wunsch erfüllen. Bei ethischen Fragestellungen ist dies nicht ohne Weiteres möglich. Denn der Ermessensraum ist hier ein anderer. Wir können nicht die Natur, sondern müssen Kultur, Konventionen, die ethischen Theorien sowie die Haltung unserer Gesellschaft und unser Gewissen befragen.

In diesem Dokument werden daher zuerst die wissenschaftsphilosophischen Voraussetzungen für die Einschätzung der nicht-pathozentrischen Belastung vorgestellt und auf den Unterschied zwischen Gegenständen und Werten eingegangen. So kann deutlich werden, mit welchen Herausforderungen die Aufgabe verbunden ist, Beispiele und somit Veranschaulichungen für die übermäßige Instrumentalisierung zusammenzustellen.

Es folgt die Beschreibung des Verfahrens, nach dem die TVK Zürich den Beispielkatalog erstellt hat. Das abschliessende Kapitel diskutiert die Frage, wie die übermäßige Instrumentalisierung in der Güterabwägung zu berücksichtigen ist.

Mail an M. Arras vom 3. Dezember 2021 demonstrieren, die sich im Anhang befindet.

Der Unterschied zwischen Gegenständen und Werten

Werte stehen und liegen in der Welt nicht herum wie Gegenstände¹. Daher können wir sie auch nicht wahrnehmen oder erkennen wie diese. Ob beispielsweise etwas ein Schieferstein, ein Schraubenzieher, ein Kohlrabi oder nichts von alledem ist, darauf haben wir uns für gewöhnlich schnell geeinigt. Ebenso, ob das Genom einer Labormaus mit dem Gen A oder dem Gen A' ausgestattet oder wie hoch eine bestimmte Hormonkonzentration im Blut ist. Hier können ExpertInnen mit entsprechender Ausrüstung meist einvernehmlich entscheiden.

Dies alles ist möglich, weil wir im Alltag wie auch in der Wissenschaft empirische Evidenz, also empirische Kriterien gefunden haben, anhand derer wir überprüfen können, ob etwas in der Welt der Fall ist oder nicht. Ob also etwas als ein Schraubenzieher, ein Kohlrabi oder eine Maus mit Gen A' zu bezeichnen ist oder in welcher Konzentration ein Hormon vorliegt.

Werte, auch Güter genannt², sind da eine ganz andere Angelegenheit. Denn ohne jemanden, der bewertet, gibt es keinen Wert. Werte haben keine Konturen, keine Farben, keine Gerüche, keine Substanz und auch keine Aura, anhand derer wir sie erkennen könnten. Da draussen in der Welt gibt es sie nicht wie Gegenstände. Wir müssen sie selbst erschaffen und Gegenständen zuweisen (oder dies, wie in der Geschichte oft versucht, an eine höhere geistige Autorität zu delegieren versuchen – was bisher allerdings nicht sonderlich gut funktioniert hat).

¹ *Ich verwende den Begriff Gegenstand im weitesten Sinne für all das, was in der uns umgebenden Welt raumgreifend vorliegt, also für unbelebte und belebte Dinge. Wenn wir einen Satz über einen Gegenstand formulieren, etwa indem wir ihm eine Eigenschaft zuschreiben, dann formulieren wir in philosophischer Terminologie einen Sachverhalt. Erweist sich der Sachverhalt als empirisch wahr, dann wird er zur Tatsache.*

² *Die beiden Begriffe Gut und Wert werden in diesem Dokument als Synonyme verwendet.*

Werte funktionieren also als eine Art Etikett, das wir, unseren Vorstellungen folgend, an Gegenstände heften. Solch ein Etikett – auf dem dann etwa steht «Achtung, übermässige Instrumentalisierung!» – ist ein Gegenstand, den wir wahrnehmen können, doch die übermässige Instrumentalisierung selbst können wir immer noch nicht empirisch erkennen. Die Natur nimmt uns die Antwort nicht ab.

Zuerst die Sachlage, dann die Bewertung

In der Schweiz müssen bei jedem Tierversuchsantrag wissenschaftliche wie auch ethische Erwägungen vorgenommen werden.

Die wissenschaftlichen Erwägungen sind Thema bis zum vorletzten Schritt des Antrags. Hier werden Fragen zu den Voraussetzungen, der Planung, der Durchführung und der Auswertung des Versuchs gestellt. Wie lautet die Hypothese? Welche Schmerzmittel werden verabreicht? Was sind die Abbruchkriterien? Wie sieht die statistische Analyse aus? Werden die Anforderungen des 3R-Prinzips erfüllt? Fast alle Antworten erfordern die Expertise von Fachpersonen, die überprüfen, ob sie nachvollziehbar sind und den wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Doch auch wenn die Antworten nach Massgabe von Gesetz und Wissenschaft vollständig und makellos sind, der abschliessende Punkt des Antrags, also die Güterabwägung, ist damit noch nicht erledigt. Denn hier geht es um eine moralisch-ethische Bewertung. Die entscheidende Frage lautet: *Rechtfertigt der Erkenntnisgewinn die Belastung der Tiere?* Oder genauer: *Rechtfertigt der erwartete Erkenntnisgewinn die vermutete Belastung?*

Die zweite Formulierung der Frage macht auf weitere Fallstricke aufmerksam. Weder lässt sich mit Sicherheit der Erkenntnisgewinn quantifizieren, noch ist ohne Weiteres Einigkeit zu erzielen, wie das Tier aus seiner Perspektive die Belastung empfindet, schliesslich können wir es

immer nur als Aussenstehende beobachten. Uns fehlt der Zugang zu seiner Innenperspektive.

Doch davon abgesehen liegt die zentrale Herausforderung in der Entscheidung, was nun schwerer wiegt: Der Erkenntnisgewinn oder die Belastung der Tiere? Und damit die Frage, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt werden soll.

Von Würde und Eigenwert

1992 wurde in einer Volksabstimmung entschieden, der Schweizer Verfassung einen Artikel hinzuzufügen, nach dem der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen sei. Das war ein mutiger Schritt insofern, als zwar der Begriff «Würde der Kreatur» deutlich macht, dass es um einen unbedingt zu respektierenden Wert geht, es aber bisher keine Erfahrung gab, was dies nun für den Umgang mit Tieren bedeuten könnte.

Der Begriff der Menschenwürde ist seit seiner Aufnahme in die Charta der Vereinten Nationen 1945 in den ethischen und rechtlichen Diskussionen ausgearbeitet und mit Inhalt gefüllt worden. Mit der weltweit erstmaligen Aufnahme der Würde der Kreatur in einem Gesetz auf nationaler Ebene betrat die Schweiz 1992 Neuland.¹ Klar war, es muss einen entscheidenden Unterschied zur absolut verstandenen Menschenwürde geben. Haustierhaltung wäre sonst nah an der Leibeigenschaft, und Nutztierhaltung wäre nur noch schwer von Sklaverei und Massenmord abzugrenzen.

Die AutorInnen der Totalrevision des Tierschutzgesetzes – in Kraft getreten 2008 – wagten sich daher in Artikel 3 an eine Begriffsdefinition.

¹ *Auf kantonaler Ebene fand die Würde schon 1980 Eingang in einen Rechtserlass. So lautet § 14 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.00): «Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei. Lehre und Forschung haben die Würde der Kreatur zu achten.»*

«Würde», so legten sie fest, sei der *«Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss»*. Den NaturwissenschaftlerInnen – *scientists like evidence* – hilft das allerdings nicht sonderlich weiter.

Wir stehen hier wieder vor Herausforderung, dass wir es mit Werten zu tun haben: Weder Würde noch Eigenwert eines tierischen Lebewesens lassen sich mit empirischen, wissenschaftlichen Verfahren feststellen. Sie lassen sich nicht quantifizieren und messen wie seine empirischen Eigenschaften, also wie etwa das Gewicht eines Organs, die Konzentration eines Immunglobulins oder die Aktivität eines Neurotransmitters. Würde und Eigenwert liegen im Auge des Betrachters. Dies war wohl auch dem Gesetzgeber klar, weswegen er weiter präziserte:

*«Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird».*¹

Die *Hinzufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden* wie auch *das in Angst versetzen* zählen, wie schon erwähnt, zu den pathozentrischen Belastungen, deren Feststellung unter Forschenden als weitgehend unproblematisch gilt. *Erniedrigung, tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten* sowie *übermässige Instrumentalisierung* machen die drei Bereiche der nicht-pathozentrischen Belastung aus.

Ob *tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten* vorliegen, lässt sich an der Empirie noch ablesen, auch wenn es eine

¹ *Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: «Tierschutzgesetz» vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit September 2008, Artikel 3, lit 1.*

Frage der Bewertung ist, wann diese Eingriffe als «tief greifend» zu gelten haben. Bei den Belastungen durch *Erniedrigung* und *übermässige Instrumentalisierung* hilft die Empirie hingegen nicht weiter, hier liegen wieder Wertzuweisungen vor. Wie diese zu bewerkstelligen seien, darüber verliert der Gesetzgeber kein weiteres Wort.

Um diese Lücke auszugleichen – schliesslich müssen nach Gesetzeslage sowohl Forschende wie auch Begutachtende ihre Entscheidungen nach diesen Werten ausrichten –, wurde von der TVK Zürich ein Katalog zusammengestellt. Er enthält Beispiele aus der Praxis, die nach Meinung der Kommission eine «übermässige Instrumentalisierung» darstellen.

Die «Erniedrigung» wird im Katalog vorläufig nicht thematisiert. Hier stimmt die Kommission der Bemerkung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen von 2017 zu, dass sich «*bei der Bearbeitung von konkreten Fragestellungen gezeigt hat, dass sich Erniedrigung und übermässige Instrumentalisierung kaum voneinander abgrenzen lassen*».¹

Der Beispielkatalog

Der Katalog² versammelt eine Reihe von Beispielen aus der Tierversuchspraxis, bei denen die Mehrheit der TVK nach ausführlicher Diskussion zugestimmt hat, dass eine übermässige Instrumentalisierung vorliegt.

Warum ein Mehrheitsentscheid? Nun, es liegt wieder an der Eigenart von Werten. Da sich ihr Vorliegen, wie schon ausgeführt, nicht empirisch ablesen oder beweisen lässt, müssen moralische Begründungen

¹ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (01.05.2017): «Güterabwägung: Erläuterungen», S. 8.

² Der Beispielkatalog findet sich unter www.zh.ch/güterabwägung.

dafür gesucht werden, ob die Bewertung übermässige Instrumentalisierung zugesprochen werden soll. Da es ausserdem im Bereich der Moral keine von allen an der Diskussion Beteiligten anerkannte Letztbegründung gibt, ist zum Schluss die persönliche moralische Haltung ausschlaggebend.

Ein Beispiel: Für einige Mitglieder der TVK Zürich ist die übermässige Instrumentalisierung u. a. immer dann gegeben, wenn ein Tier allein zum Zwecke eines Versuches gezüchtet und nach seiner Verwendung getötet wird. Nach diesem Kriterium wären die Tiere beinahe aller Tierversuchsanträge übermässig instrumentalisiert und ein ausführlicher Beispielkatalog wäre unnötig. Da diese Bewertung nicht von der Mehrheit der TVK geteilt wird, wurde diese Position nicht übernommen.

Nachdem alle von der Mehrheit für relevant erachteten Beispiele zusammengestellt waren, wurde deutlich, dass die Begründungen in drei verschiedene Bereiche fallen.

Begründung A: Verzwecklichung

Eine übermässige Instrumentalisierung liegt vor, wenn das Tier für die Interessen des Menschen auf eine Art und Weise verzwecklicht wird, dass seine eigenen Interessen missachtet werden.

Begründung B: Kumulation

Eine übermässige Instrumentalisierung liegt vor, wenn die pathozentrische Belastung kumulativ ist. Das heisst: Das Tier erleidet mehrere, hintereinander folgende, stark pathozentrisch belastende Eingriffe im SG2 oder SG3.

Begründung C: Parallelisierung

Eine übermässige Instrumentalisierung liegt vor, wenn die pathozentrische Belastung für ein SG3 ungewöhnlich hoch und somit übermässig ist.

Diese Begründungen schliessen einander nicht aus: Für die nicht-pathozentrische Belastung eines Tieres kann also auch mehr als eine Begründung angeführt werden.

Bei Begründung A spielt es keine Rolle, ob auch eine pathozentrische Belastung vorliegt. Sie ist gewissermassen der Klassiker der Instrumentalisierung. Bei den Begründungen B und C hingegen ist die pathozentrische Belastung eine Voraussetzung. Es ist also so gekommen, wie es die zu Beginn zitierte Mitarbeiterin des Veterinäramts befürchtet hat: Wir sind bei der Beurteilung der nicht-pathozentrischen Belastung wieder bei den pathozentrischen Kriterien gelandet. Dass der Beispieltatbestand dadurch nicht nutzlos wird, dazu später im Abschnitt «Was ist gewonnen?» Vorerst noch einige Bemerkungen zu seinem Aufbau.

In diesem Katalog befinden sich in der linken Spalte die drei Begründungen und in den rechten jeweils eine Erläuterung samt einiger Beispiele. Diese Beispiele geben deskriptive Anhaltspunkte und damit Kriterien, wann einem Versuch das Etikett «Übermässige Instrumentalisierung» angeheftet werden sollte. Da der Katalog auf einem Mehrheitsbeschluss der TVK Zürich beruht, betrachtet diese ihn für ihre Arbeit als richtungsweisend. Die Beispiele gehen nicht ins Detail. Ob sie für einen konkreten Tierversuch gelten oder nicht, gehört zum Spielraum, der einer moralischen Bewertung eigen ist.

Der Katalog basiert auf Bewertungen, die von informierten und wohlüberlegten Standpunkten gestützt sind. Er ist daher kein abschliessendes Dokument. Denn Bewertungen und Standpunkte ändern sich, sie werden von den in der Forschungsgemeinschaft und in der Öffentlichkeit geführten moralischen Diskussionen und den gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflusst. Zusätzlich werden wissenschaftlicher Fortschritt wie auch gesetzliche Veränderungen zu neuen moralischen Herausforderungen führen. Der Katalog ist daher ein Arbeitsdokument, das laufend überarbeitet und um weitere Beispiele ergänzt werden sollte.

Was ist gewonnen?

Warum dieser ganze Aufwand für einen Katalog, in dem die Begründungen B und C eine pathozentrische Grundlage haben und alle Beispiele für A, B und C deskriptiv formuliert sind?

Zunächst eine prinzipielle Antwort: Der Gewinn liegt in der Reihenfolge. Zuerst war die Bewertung da: Hier liegt übermässige Instrumentalisierung vor! Und erst dann wurde geschaut, ob die Bewertungen mit deskriptiven Kriterien korrelieren. Die deskriptiven Formulierungen sind also nachgeordnet, da sie von unseren moralischen Bewertungen abhängen. Sie sind somit einerseits das, was WissenschaftlerInnen wünschen: «*Scientists like evidence*», sprich empirisch-deskriptive Anhaltspunkte. Andererseits tragen sie dem Umstand Rechnung, dass Werte nicht in der Natur vorgefunden, sondern von uns Menschen zugewiesen werden.

Hervorzuheben bei der Entwicklung des Katalogs ist ausserdem die Transparenz des Verfahrens, die Toleranz gegenüber der Vielfalt moralischer Haltungen sowie die Offenheit für Überarbeitung und Ergänzung.

Transparenz des Verfahrens: Bewertungen sind Menschenwerk. Und so mussten sich die Mitglieder der TVK Zürich¹ nach intensiver Diskussion auf Beispiele aus der Tierversuchspraxis einigen, bei denen alle der Bewertung zustimmen konnten, dass eine übermässige Instrumentalisierung vorliegt. Konnte keine Einigung erzielt werden, galt der

¹ Die Tierversuchskommission des Kantons Zürich besteht, so das kantonale Tierschutzgesetz, aus maximal elf Mitgliedern, darunter Fachleute «für Versuchstierkunde, für Tierversuche sowie für Fragen der Ethik und des Tierschutzes». Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt. Weiterhin heisst es: «Universität und ETH sind angemessen vertreten.» (§ 4 Absatz 1 und 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991 [LS 554.1]).

Mehrheitsentscheid. Auf diese Weise bildet der Katalog eine moralische Konvention ab, die von der Mehrheit der TVK geteilt wird. Gegenüber Dritten wird so transparent, nach welchen Anhaltspunkten die TVK die Anträge mit Blick auf die Instrumentalisierung bewerten wird.

Toleranz gegenüber der Vielfalt moralischer Haltungen: Dieses Verfahren funktioniert nur, wenn alle eine Stimme haben, keine Einzelperson dominiert und klar ist: Der Katalog gibt nur deskriptive Hinweise, wann das Bewertungsetikett «Übermässige Instrumentalisierung» angehängt werden kann. Er ist nicht bindend und schreibt nicht vor, welches moralische Urteil zu fällen sei. Der Spielraum der Moral bleibt unangetastet.

Offenheit für Überarbeitung und Ergänzung: Der Katalog ist nicht abschliessend und wird sich ändern, sobald er mit neuen Herausforderungen im Bereich der Tierethik und Forschungspraxis konfrontiert ist.

Die Güterabwägung

Eine Güterabwägung kommt immer dann zum Einsatz, wenn zwei oder mehrere gleichrangige Güter oder Werte kollidieren, das heisst sich gegenseitig einschränken: Bei der Beachtung des einen Werts leidet der andere. Güterabwägung heisst, nach bestem Wissen und Gewissen den Wert der Güter zu vergleichen und sich klar zu sein: Weder empirische Wissenschaften noch Philosophie oder Religion können uns die Antwort abnehmen.

Bei dem Bewilligungsverfahren für Tierversuche sind die im Spiel stehenden Werte die Forschungsfreiheit und die Würde der Kreatur.¹ Die

¹ Gesetz- und der Verordnungsgeber haben die Güterabwägung weiter konkretisiert. Bei der von der Kommission und der Bewilligungsbehörde konkret vorzunehmenden Güterabwägung stehen sich gemäss Art. 19 Abs. 4 TSchG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 TSchV und Art. 26 der Tierversuchsverordnung lediglich noch der konkrete Kenntnisgewinn im Hinblick auf die in Art. 137

Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhum-anbereich (EKAH) und die Eidgenössische Kommission für Tierversu-che (EKTV) schreiben 2001 in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Güterabwägung:

«Wir missachten die Würde eines Tieres, wenn wir seine allfällige Beeinträchtigung nicht zum Gegenstand einer Gü-terabwägung machen, ihr also nicht Rechnung tragen, son-der selbstverständlich von einem Vorrang der Interessen des Menschen ausgehen.»¹

Wie bereits erläutert, fordert die revidierte Fassung des Tierschutzge- setzes von 2008, dass zur Beeinträchtigung die pathozentrischen wie auch die nicht-pathozentrischen Belastungen zu zählen sind. Für die Tierversuchskommissionen und die Bewilligungsbehörden gilt seither, dass die nicht-pathozentrische Belastung mit in die Güterabwägung einfließen muss. Seit 2020 wird sie auch im Antragsformular für Tier- versuche abgefragt. Für alle am Prozess der Tierversuchsgenehmigung Beteiligten, für die Forschenden wie für die begutachtenden Stellen gilt somit, dass die nicht-pathozentrische Belastung in Prosa dargestellt und bei der Güterabwägung mit in die Waagschale gelegt werden muss.

Die Belastungsabschätzung ist somit zweistufig vorzunehmen.² In ei- nem ersten Schritt geht es um die Einschätzung der pathozentrischen, in einem zweiten Schritt um die Einschätzung der nicht-pathozentri- schen Belastung. Für diesen zweiten Schritt kann der Beispielkatalog als Wegweiser dienen.

Abs. 1 TSchV aufgezählten zulässigen Versuchsziele auf der einen und die Be- lastung der Tiere auf der anderen Seite gegenüber.

¹ EKAH, EKTV: «Die Würde des Tieres», 2001, S. 3.

² Hierzu auch: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV: «Güterabwägung bei Tierversuchen (Version 11.8.2020)», S. 4 f.

Auf die Einschätzung der Schweregrade hat die nicht-pathozentrische Belastung keinen Einfluss. Auch bedeutet eine übermäßige Instrumentalisierung nicht notwendig, dass der Versuch nicht mehr bewilligt werden kann.

Güterabwägung heisst also, sowohl den pathozentrischen wie auch den nicht-pathozentrischen Belastungen der Tiere Rechnung zu tragen und abzuwägen, ob es sich dennoch rechtfertigen lässt, den Interessen der Menschen den Vorrang zu geben.

Anhang

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 13. Februar 2022)

Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich

«² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.»

Schweizer Tierschutzgesetz

vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2022)

Art. 3 Begriffe

«In diesem Gesetz bedeuten:

a. Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird;»

Schweizer Tierversuchsverordnung

vom 12. April 2010 (Stand am 1. Mai 2010)

Art. 26 Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Versuchs zu berücksichtigende Belastungen

«Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Versuchs sind die Belastungen nach Artikel 24 und 25 sowie weitere Belastungen

der Tiere zu berücksichtigen, die sie durch Erniedrigung, tief greifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten oder durch übermässige Instrumentalisierung erleiden.»

Form A: Gesuch um Bewilligung für Tierversuche

Gültig ab September 2020

33 Auswirkungen auf Tiere

«Beurteilung aller erwarteten unerwünschten Auswirkungen auf die Tiere (Art. 19 Abs. 4 Tierschutzgesetz (SR 455)) und Belastungen, die sie durch Erniedrigung, tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten oder durch übermässige Instrumentalisierung erleiden (Art. 25 und 26 Tierversuchsverordnung (SR 455.163)).»

***Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV:
«Erläuterungen zum Formular A»***

11.8.2020

Ziffer 33: Auswirkungen auf die Tiere

«Gemäss Artikel 26 der Tierversuchsverordnung (SR 455.163) sind für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit auch Belastungen der Tiere zu berücksichtigen, die sie durch Erniedrigung, durch tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten oder durch übermässige Instrumentalisierung erfahren. Es sind entsprechende Belastungen anzugeben, falls vorhanden.»

Ziffer 40: Güterabwägung

«Die Gesamtbelastung und die Interessen müssen gegeneinander abgewogen werden. Es ist der erwartete Erkenntnisgewinn oder der Nutzen gegenüber den Schmerzen, Leiden, Schäden, Verletzungen oder Ängsten, die den Tieren zugefügt werden, oder der Verletzung der Würde der Tiere in weiterer Hinsicht zu bewerten. Das Vorliegen

von nicht-pathozentrischen Belastungen verändert nicht die Schweregradeinteilung des Versuchs. Es führt jedoch zu einer erhöhten Gesamtbewertung der Belastungen.»

***Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
SAMW: «Güterabwägung bei Tierversuchsanträgen. Wegleitung
für Antragstellende»***

2. Aufl. 2022

Schritt 4: Waagschale «Belastungen der Tiere» – Feststellung und Gewichtung der Belastungen (Ziffer 40 Güterabwägung)

«Listen Sie nun alle zu erwartenden Belastungen auf und nehmen Sie anschliessend eine Gewichtung der Belastungen vor. Unterscheiden Sie dabei zwischen pathozentrischen und nicht-pathozentrischen Belastungen. Zur Auflistung der Belastungen der Tiere nehmen Sie Bezug auf die Ziffern 33 und 36 (Formular A). Nennen Sie hier auch belastungsmindernde Massnahmen (Formular A, Ziffern 26 und 35).»

Vokalisation von Mäusen

Margarete Arras in einer Mail am 3. Dezember 2021

«I have a question, which is not directly related to vocalization during social interaction, but to spontaneous vocalization that is audible by humans. What could be the reason if a mouse squeaks permanently after a surgical/neurological intervention while the animal is not being touched by a human being or engaged in social interaction? Is this really a sign of pain or suffering as mostly assumed?»

Antwort von Joshua P. Neunuebel

«Most people assume that the squeaks are a sign of pain or suffering. As you said, there are strong correlations between post-op neurological intervention and spontaneous squeaks. However, there might be

other explanations. These sounds are strongly tied to females rejecting males, thus the spontaneous squeaks could be interpreted as a stay away from me signal or warning. Alternatively, the surgical procedure or neurological intervention might have altered the neural circuitry controlling vocal production, thus repressing the neural control mechanisms that might normally repress the sounds. Interestingly, there was a study conducted by Smith et al. (2019; doi: 10.30802/AALAS-CM-18-000147) that showed animals emit fewer ultrasonic vocalizations when in distress than not distressed. Here, the regulation was in the opposite direction of that observed for spontaneous squeaking.

I think the take home message is that we have a huge gap in knowledge and we really don't understand the meaning of the squeaks. Someone needs to systematically and carefully study this topic so we have a better understanding.»